



Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den Fachhochschulen

(Zulassungsverordnung FH)

vom ...

Der Hochschulrat,

gestützt auf die Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 1 und 25 Absatz 2 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011¹ (HFKG)

und auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 der Vereinbarung vom 26. Februar 2015² zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich,

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt:

- a. die Zulassung zu einem Fachhochschulstudium auf der Bachelorstufe in den Fachbereichen Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen, Design, Soziale Arbeit, Angewandte Psychologie, Angewandte Linguistik, Musik, Theater und andere Künste;
- b. die Zulassung ohne und mit Aufnahmeprüfung;
- c. die zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Fachbereiche;
- d. die Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung.

² Die Zulassung zu einem Fachhochschulstudium auf der Bachelorstufe im Fachbereich Gesundheit richtet sich nach Artikel 73 Absatz 3 Buchstabe a HFKG.

SR

¹ SR 414.20

² SR 414.205

2. Abschnitt: Zulassung ohne und mit Aufnahmeprüfung

Art. 2 Ohne Aufnahmeprüfung

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber folgender Ausweise werden prüfungsfrei zum ersten Studiensemester des Bachelorstudiums zugelassen:

- a. eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf;
- b. eine Fachmaturität in einem mit der Studienrichtung verwandten Fachbereich;
- c. eine gymnasiale Maturität mit einer mindestens einjährigen Arbeitswelterfahrung nach den Artikeln 8 und 9;
- d. eine Berufsmaturität oder eine Fachmaturität in einem anderen Berufsfeld mit einer mindestens einjährigen Arbeitswelterfahrung nach den Artikeln 8 und 9.

² In den Fachbereichen Soziale Arbeit, Angewandte Psychologie, Angewandte Linguistik, Musik, Theater und andere Künste können die Fachhochschulen auch Inhaberinnen und Inhaber einer anderweitig erworbenen gleichwertigen allgemeinbildenden Ausbildung mit einer mindestens einjährigen Arbeitswelterfahrung nach den Artikeln 8 und 9 prüfungsfrei zum ersten Studiensemester zulassen.

Art. 3 Mit Aufnahmeprüfung

¹ In den Fachbereichen Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen und Design werden Inhaberinnen und Inhaber eines Ausbildungsausweises mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung auf Sekundarstufe II und mit einer mindestens einjährigen Arbeitswelterfahrung nach Artikel 8 nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung zum ersten Studiensemester des Bachelorstudiums zugelassen.

² Die Aufnahmeprüfung dient dazu, festzustellen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten das Berufsmaturitätsniveau erreicht haben.

3. Abschnitt: Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen

Art. 4 Design

Für den Fachbereich Design kann die Fachhochschule vor Eintritt in das erste Studiensemester eine gestalterische und künstlerische Eignungsabklärung durchführen.

Art. 5 Bildende Kunst, Musik, Theater und andere Künste

¹ Für die Fachbereiche Bildende Kunst, Musik, Theater und andere Künste müssen sich die Kandidatinnen und Kandidaten vor Eintritt in das erste Studiensemester einer Eignungsabklärung unterziehen.

² Für Musikstudien, die spezifische Fähigkeiten oder Berufserfahrung erfordern, kann die Fachhochschule zusätzliche Voraussetzungen aufstellen.

³ Bei Kandidatinnen und Kandidaten mit einer ausserordentlichen künstlerischen Begabung kann die Fachhochschule ausnahmsweise von einem Abschluss einer Ausbildung auf der Sekundarstufe II absehen.

⁴ Für die Zulassung zu den Ausbildungen für den Lehrberuf in den Fachbereichen Bildende Kunst und Musik gelten die Bestimmungen im interkantonalen Diplomanerkennungsrecht der EDK.

Art. 6 Soziale Arbeit und Angewandte Psychologie

¹ Für den Fachbereich Soziale Arbeit kann die Fachhochschule vor Eintritt in das erste Studiensemester eine Abklärung durchführen, die die persönliche Eignung für den jeweiligen Fachbereich nachweist.

² Für den Fachbereich Angewandte Psychologie müssen sich die Kandidatinnen und Kandidaten vor Eintritt in das erste Studiensemester einer psychologischen Eignungsabklärung unterziehen.

Art. 7 Angewandte Linguistik

Für den Fachbereich Angewandte Linguistik müssen sich die Kandidatinnen und Kandidaten vor Eintritt in das erste Studiensemester einem Sprachtest unterziehen, der ihre für das Studium relevanten Sprachkompetenzen nachweist.

4. Abschnitt: Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung**Art. 8** Allgemeine Bestimmungen

¹ Für die Fachbereiche Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen, Design, Soziale Arbeit und Angewandte Psychologie muss die Arbeitswelterfahrung berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf umfassen.

² Die Fachhochschulen sorgen in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden für einheitliche Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung und legen diese in Kompetenzkatalogen fest. Die Anforderungen richten sich nach den Lernzielen in den beruflichen Grundausbildungen der einzelnen Fachbereiche. Diese sind in den

Reglementen und Lehrplänen sowie in den Bildungsverordnungen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) festgelegt³.

³ Die Kompetenzkataloge müssen dem Hochschulrat zur Kenntnis gebracht werden.

⁴ Die Arbeitswelterfahrung kann in einem Betrieb oder in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte erworben werden.

Art. 9 Besondere Bestimmungen für die Fachbereiche Angewandte Linguistik, Musik, Theater und andere Künste

¹ Für die Fachbereiche Angewandte Linguistik, Musik, Theater und andere Künste entspricht der Erwerb der für die Aufnahme des jeweiligen Studiums notwendigen sprachlichen oder künstlerischen Kompetenzen der einjährigen Arbeitswelterfahrung.

² Diese Kompetenzen werden von den Fachhochschulen durch formelle Zulassungsverfahren überprüft.

5. Abschnitt: Schlussbestimmung

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

....

Im Namen des Hochschulrates

Der Präsident: Guy Parmelin

³ Nicht in der AS veröffentlicht. Sie können beim SBFI, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, bezogen werden und unter www.sbf.admin.ch eingesehen werden.